



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 31. März 2022

Aktuelle Rechtslage

SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung (IfSBMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die von der Landesregierung beschlossene SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung (IfSBMV) informieren, die **am 3. April 2022** in Kraft tritt.

Damit werden im Land Brandenburg die meisten Corona-Schutzmaßnahmen aufgrund des Ablaufs der Übergangsfrist des § 28a Abs. 10 S. 3 IfSG aufgehoben. Der Bundesgesetzgeber hatte durch Änderung des § 28a IfSG die Regelungsbefugnisse des Landesverordnungsgebers stark eingeschränkt. Die bisherigen Maßnahmen durften nur bis zum 2. April 2022 fortgelten.

Ab dem 3. April 2022 gilt im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 3 IfSBMV nur noch die bisherige **Testpflicht** weiter. **Alle anderen Regelungen**, die



nicht nur einzelne Gebietskörperschaften betreffen, wurden bereits aus kompetenzrechtlichen Gründen **aufgehoben**.

Auf folgende einzelnen Punkte möchte ich näher eingehen:

1. Testpflicht allgemein

Die **bisherigen Testpflichten** des § 24 Abs. 1 und 2 IfSMV werden in § 3 Abs. 3 IfSBMV **fortgeführt**. Die Testpflicht gilt für betreute Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. **Vorschulkinder** sind **zweimal** (§ 3 Abs. 3 S. 3 IfSBMV) und **Hortkinder** sind **dreimal** (§ 3 Abs. 3 S. 1 IfSBMV) an nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche zu testen. Für **Hortkinder** **gilt die Testpflicht** wie bisher gem. § 3 Abs. 3 S. 2 IfSBMV bereits wegen der Vorlage des Testnachweises für die **Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht als erfüllt**. Eine Nachweiserbringung gegenüber dem Hort ist daher nicht erforderlich.

Für das **Personal** besteht gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSBMV weiterhin die Verpflichtung zur **täglichen Testung**.

Die **Testung** erfolgt gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 IfSBMV wie bisher **durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung** ohne fachliche Aufsicht. Die durchgeführte Testung und deren **negatives Ergebnis** ist auch wie bisher von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Personensorgeberechtigten **zu bescheinigen**.

Die bisherige Möglichkeit einer PCR-Pooltestung bei Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwerts nach § 24 Abs. 3 IfSMV ist nicht in die neue IfSBMV überführt worden. Daher kann die Testpflicht nur durch Bescheinigung der Durchführung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung erfüllt werden.

Wie bisher sind gem. § 3 Abs. 4 IfSBMV **Geimpfte und Genesene** von der Testpflicht **ausgenommen**, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Ab dem 2. Mai 2022 wird die Testpflicht entfallen.

2. Testpflicht in den Ferien

Auch in den Ferien gilt die o.g. Testpflicht. Der Nachweis der dreimal wöchentlichen Testung ist dann aber gegenüber dem Hort zu erbringen. Kindern, die in den Osterferien den Hort besuchen, werden von der Schule drei Tests pro Ferienwoche ausgehändigt.

3. Rahmentestkonzept

Aufgrund der Änderungen der rechtlichen Grundlagen ist auch das Rahmentestkonzept nebst Musterkonzept und Musterbescheinigungen aktualisiert worden. Ich habe diesem Schreiben die aktualisierten Fassungen, die der ab dem 3. April geltenden Rechtslage entsprechen, beigelegt.

Das Rahmentestkonzept ist am 2. Mai 2022 nicht mehr anzuwenden, da die Testpflicht entfallen wird.

4. Keine Maskenpflicht

Die bisherige Maskenpflicht im Hort, die im § 24 Abs. 4 IfSMV geregelt war, gilt nicht mehr. Die Verordnung sieht entsprechend dem geänderten Bundesrecht **keine Maskenpflicht** in der Kindertagesbetreuung mehr vor (vgl. § 2 IfSBMV).

5. Rahmenhygieneplan

Aufgrund der Änderungen der rechtlichen Grundlagen werden derzeit auch die ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zum Rahmenhygieneplan für Kindertageseinrichtungen aktualisiert. Sobald eine aktuelle Fassung aus dem dafür zuständigen Gesundheitsressort vorliegt, werde ich Ihnen diese übersenden. Auch wenn diese Vorgaben entsprechend dem veränderten Bundesrecht nach der neuen IfSBMV nicht mehr verpflichtend sind, wird angeregt, die darin enthaltenen Hinweise zu beachten.

6. Notbetreuung

Die neue IfSBMV enthält entsprechend dem veränderten Bundesrecht auch **keine Regelung zur Notbetreuung** mehr. Viele der Corona-Maßnahmen sind aufgehoben worden, sodass grundsätzlich von einer Erfüllung der vertraglich und kitarechtlich geregelten Betreuungsansprüche auszugehen ist. Soweit im Einzelfall pandemiebedingte Einschränkungen zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung führen, möchte ich auf meine Ausführungen aus dem **Schreiben vom 15. Dezember 2020** verweisen. Wie zum damaligen Zeitpunkt erläutert, gilt weiter, dass mangels spezieller gesetzlicher Regelungen der Einrichtungsträger im Rahmen seiner Trägerautonomie Maßnahmen treffen sollte, um so weit wie möglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Denkbar wäre insoweit eine Reduzierung der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten sollten aber ausreichen, um die maximal vereinbarten Betreuungsumfänge im Einzelfall abzudecken. Sind die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend, sollte der Einrichtungsträger unter Einbeziehung des

leistungsverpflichteten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Auswahlentscheidung treffen, was dokumentiert werden sollte. Soweit es zu Fällen der Unmöglichkeit kommt, dürfte es hinsichtlich der Ausübung der dann notwendigen Ermessensentscheidungen nicht rechtlich fehlerhaft sein, wenn auf die bisherige Rechtslage und die dort enthaltenen Regelungen Bezug genommen wird.

7. Weisung an die Gesundheitsämter

Die bisherige Weisung an die Gesundheitsämter nach § 24 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 6 IfSMV ist nicht in die neue IfSBMV überführt worden. Die Gesundheitsämter handeln auch ohne diese Regelung weiterhin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Durchsetzung des IfSG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen.

8. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie auf Bravors (<https://bravors.brandenburg.de>)

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal